



**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der  
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg  
und der Pädagogischen Hochschule Freiburg  
für gemeinsame Bachelor-Studiengänge**

**Vom 11. März 2009**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 14. Januar 2009 und der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 11. Februar 2009 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für gemeinsame Bachelor-Studiengänge vom 26. Juni 2007 beschlossen.

Die Rektoren haben dieser Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 5. März 2009 bzw. am 11. März 2009 zugestimmt.

**Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg für gemeinsame Bachelor-Studiengänge vom 26. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Absätze (5) bis (7) eingefügt:

„(5) In besonderen Fällen kann die Studienzeit abweichend von § 3 (1) verlängert werden. Dabei sind vor Semesterbeginn die Module schriftlich festzulegen, in denen ein Leistungsnachweis erbracht werden soll. In der Regel soll eine Mindestcreditzahl von 15 Credits pro Semester angestrebt werden.

(6) Als besondere Fälle werden das Teilzeitstudium, Schwangerschaft, Elternzeit sowie die Pflege von Angehörigen angesehen.

(7) Besondere Fälle zur Studienzeitverlängerung müssen beim Prüfungsausschussvorsitzenden des jeweiligen Studiengangs beantragt werden, die Entscheidung darüber liegt beim Prüfungsausschuss.“

b) Die bisherigen Absätze (5) und (6) werden zu den Absätzen (8) und (9).

2. § 4 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die nach § 3 (6) geltenden, besonderen Fälle kann die Zeit entsprechend verlängert werden; es müssen insgesamt 95 Präsenztage erreicht werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz (2) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Konnte eine Prüfungsleistung, die für das erste Semester vorgesehen ist, wegen Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder Pflege eines Angehörigen nicht angetreten werden, so überträgt sich die Pflicht zur Anmeldung auf die Folgesemester.“

b) In Absatz (4) werden nach dem Wort „vertreten“ die Worte „oder in besonderen Fällen ein genehmigter Antrag auf Studienzeitverlängerung vorliegt.“ eingefügt.

4. In § 12 Absatz (2) Satz 2 werden nach dem Wort „Krankheit“ die Worte „oder Schwangerschaft“ eingefügt.

5. In § 18 Abs. (1) wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. die Entscheidung über die in § 3 (6) genannten besonderen Fälle zur Studienzeitverlängerung.“

6. § 21 Absatz (6) wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die nach § 3 (6) geltenden, besonderen Fälle kann die Zeit entsprechend verlängert werden.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

7. § 29 Absatz (8) wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis nach § 21 (6) entspricht 12 Credits. Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt maximal 6 Monate, eine Verlängerung entsprechend § 21 (6) ist möglich.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz (7) wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis nach § 21 (6) entspricht 12 Credits. Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt maximal 6 Monate, eine Verlängerung entsprechend § 21 (6) ist möglich.“

b) In Absatz (10) wird in der Tabelle unter dem Modul „Maschinenelemente“ für die Lehrveranstaltung „Maschinenelemente/Konstruktionslehre“ die Prüfungsleistung „K90“ durch die Prüfungsleistung „K90+HA“ ersetzt.

9. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz (4) werden die Wörter „medien-, ingenieurnahe bzw. wirtschaftsorientierte“ durch die Wörter „medien- bzw. ingenieurnahe“ ersetzt.
- b) Absatz (8) wird wie folgt gefasst:
  - „(8) Die erste berufliche Fachrichtung im Sinne der Ausbildung zum Lehramt ist „Medientechnik“, die zweite berufliche Fachrichtung ist „Volks- und Betriebswirtschaftslehre“.“

#### Artikel II

- (1) Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. März 2009 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungssatzung bereits eine Prüfungsleistung in einem geänderten Modul angetreten haben, bleibt die Änderung in diesem Modul unwirksam.

Offenburg, 5. März 2009



Professor Dr. Winfried Lieber  
Rektor Hochschule Offenburg

Freiburg, 11. März 2009



Professor Dr. Ulrich Druwe  
Rektor Pädagogische Hochschule Freiburg